

20 Bereich und Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems beim Pferd

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre ¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Zahnheilkunde beim Pferd“ ermächtigten oder zur Weiterbildung im Bereich „Zahnheilkunde“ ermächtigten und überwiegend im Pferdebereich tätigen Tierarztes 2 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO, davon einem mindestens eintägigen Zahnbehandlungskurs

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre¹

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO, davon einem mindestens eintägigen Zahnbehandlungskurs

IV Wissensstoff:

- 1 Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems des Pferdes
- 2 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen
- 3 Methoden konservierender, korrektiver, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers
- 4 Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen
- 5 Zahnbehandlungsspezifische Sedierung, Anästhesiologie und Schmerztherapie inkl. Leitungs- und Lokalanästhesie
- 6 Werkstoff- und Instrumentenkunde
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde (Pferde)“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Zahnheilkunde beim Pferd“ nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Bereich „Zahnheilkunde (Pferde)“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde beim Pferd“.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.